

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.*

Ihre



bahnmayr
druck & medien

und Autoren.

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Gesetzes- und Textsammlung

**für Kaufleute
für Versicherungen
und Finanzen (KVF)**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte
und Verordnungen.**

(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von:

Frederik Reinhardt, M. Sc. Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt
Patrick Wagner, Diplom-Handelslehrer
Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann

2. Auflage 2018

Stand der Textsammlung: März 2018

Druck, Bestellung, Versand:
BAHNMAYER GMBH DRUCK + REPRO
Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0 · Telefax 0 71 71 / 9 27 89-33
www.bahnmayer.de · E-Mail: info@bahnmayer.de

ISBN 978-3-938538-32-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden und Praktikern in der Versicherungswirtschaft die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die die Schwerpunktfächer Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft (Wirtschafts- und Sozialkunde) sowie Steuerung und Kontrolle (Buchführung/Rechnungswesen).

Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut gemacht werden.

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften in der Versicherungswirtschaft nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Versicherungswesens kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagewerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind numerisch geordnet. Eine Schnellübersicht erleichtert die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich, didaktisch reduziert, auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken wird der Herausgeber stets dankbar sein. Alle Angaben ohne Gewähr.

Die **zweite Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **März 2018**.

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im März 2018

Die Herausgeber

Anschrift:

E-Mail: info@bahnmayer.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
01 AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	8
02 AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	10
03 AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (auszugsweise)	13
04 ArbZG	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	22
05 BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	26
06 BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	33
07 BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (auszugsweise)	35
08 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	51
09 BUrtG	Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)	116
10 EstG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	118
11 EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	121
12 EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz (auszugsweise)	123
13 ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	124
14 GewO	Gewerbeordnung (auszugsweise)	127
15 GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (auszugsweise)	137

Inhaltsverzeichnis

		Seite
16 GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) (auszugsweise)	138
17 GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	153
18 HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	159
19 JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz (auszugsweise)	202
20 KfzPflVV	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung) (auszugsweise)	208
21 KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	212
22 KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	214
23 LSt-Tab	Lohnsteuertabellen (auszugsweise)	215
24 MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	218
25 NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) (auszugsweise)	225
26 PflVG	Pflichtversicherungsgesetz (auszugsweise)	227
27 SozGBGV	Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (auszugsweise)	240
28 SozGBKV	Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	242

Inhaltsverzeichnis

		Seite
29 SozGBRV	Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	253
30 SozGBUV	Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	254
31 StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	255
32 Statut	Statut des Ombudsmanns der Privaten Krankenversicherung (auszugsweise)	257
33 StVG	Straßenverkehrsgesetz (auszugsweise)	262
34 TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	264
35 UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	266
36 VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (auszugsweise)	271
37 VersStG	Versicherungsteuergesetz (auszugsweise)	308
38 VersVemV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung) (auszugsweise)	312
39 VomVO	Verfahrensordnung für Beschwerden gegen Versicherungsunternehmen (auszugsweise)	322
40 VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (vollständig)	327
41 VVG-Info	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (vollständig)	402
42 WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (auszugsweise)	408

Schnellübersicht: alphabetisch geordnet, siehe Umschlagseite innen, vorne

Aktiengesetz (AktG)

zuletzt geändert zum 11. April 2017

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft.

(1) ¹Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. ²Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 Gründerzahl.

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3 Formkaufmann, Börsennotierung.

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 Firma.

Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 6 Grundkapital.

Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 7 Mindestnennbetrag des Grundkapitals.

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 28 Gründer.

Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

§ 29 Errichtung der Gesellschaft.

Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

§ 36 Anmeldung der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 60 Gewinnverteilung.

(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zuletzt geändert am 17. Juni 2017

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung.

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.

(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2 Lernorte der Berufsbildung.

(1) Berufsbildung wird durchgeführt

1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
3. in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).

(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

Teil 2 Berufsbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen.

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.

[...]

Einkommensteuer-Tabelle 2018 ¹⁾ – (ESt-Tab)**Einkommensteuer-Grundtabelle 2018**

Grundtabelle ²⁾			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz ³⁾ in %
9.000	0	0 %	0 %
9.500	72	0,76 %	14 %
10.000	149	2 %	16 %
11.000	319	3 %	18 %
12.000	509	4 %	20 %
13.000	719	6 %	22 %
14.000	949	7 %	24 %
15.000	1191	8 %	25 %
16.000	1437	9 %	25 %
17.000	1688	10 %	25 %
18.000	1943	11 %	26 %
19.000	2203	12 %	26 %
20.000	2467	12 %	27 %
30.000	5348	18 %	31 %
40.000	8670	22 %	36 %
50.000	12432	25 %	40 %
60.000	16578	28 %	42 %
70.000	20778	30 %	42 %
80.000	24978	31 %	42 %
90.000	29178	32 %	42 %
100.000	33378	33 %	42 %
110.000	37578	34 %	42 %
120.000	41778	35 %	42 %
130.000	45978	35 %	42 %
140.000	50178	36 %	42 %
150.000	54378	36 %	42 %
200.000	75378	38 %	42 %
250.000	96378	39 %	42 %
300.000	118562	40 %	45 %
350.000	141062	40 %	45 %
400.000	163562	41 %	45 %
450.000	186062	41 %	45 %
500.000	208562	42 %	45 %
550.000	231062	42 %	45 %
600.000	253562	42 %	45 %
650.000	276062	43 %	45 %
700.000	298562	43 %	45 %
1.000.000	433562	43 %	45 %

1) Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

2) Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000,00 €.

3) Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

Zuletzt geändert zum 29. Juni 2017

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 6 Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 3 sowie von deren Verbänden geführt werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 genannten Bezeichnungen nur führen, wenn diese mit einem Zusatz versehen sind, der die Vermittlereigenschaft klarstellt.

Teil 2 – Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung

Kapitel 1

Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit

§ 8 Erlaubnis; Spartenrennung

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.

(3) Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland liegen.

(4) Ein Rückversicherungsunternehmen wird nur zum Betrieb der Rückversicherung zugelassen. Bei Erstversicherungsunternehmen schließen die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne der Anlage 1 Nummer 19 bis 24 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander aus; das Gleiche gilt für die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten.

(5) Die Aufsichtsbehörde macht die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis im elektronischen Informationsmedium nach § 318 Absatz 3 bekannt und meldet sie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Ist ein gemäß § 221 sicherungspflichtiges Versicherungsunternehmen betroffen, informiert sie zusätzlich den Sicherungsfonds.

Versicherungsteuergesetz (VersStG)

vom 10.01.1996, zuletzt geändert am 20.11.2015

§ 1 Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
2. Risiken mit Bezug auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art;
3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer

1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 2 Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3 Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Hierunter fallen insbesondere

1. Prämien,

Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO)

Stand: 23. November 2016

Präambel

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, mit der die deutsche Versicherungswirtschaft die außergerichtliche Streitbeilegung fördert.

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung bei einer Beschwerde gegen ein Mitgliedsunternehmen des Versicherungsombudsmann e. V. Ergänzend gelten die Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

§ 2 Zulässigkeit der Beschwerde

(1) Der Ombudsmann¹ kann von Verbrauchern angerufen werden. Ein Verbraucher ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 13 BGB) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der Ombudsmann kann Beschwerden von anderen Personen behandeln, wenn sich diese in verbraucherähnlicher Lage befinden. Hierfür sind die wirtschaftliche Tätigkeit (Art, Umfang und Ausstattung) sowie der Versicherungsvertrag und der geltend gemachte Anspruch maßgeblich.

(2) Die Durchführung des Verfahrens setzt voraus, dass die Beschwerde einen eigenen Anspruch aus

- a) einem Versicherungsvertrag,
- b) einem Vertrag, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag steht,
- c) einem Realkreditvertrag (§ 14 und § 16 Absatz 1 und 2 Pfandbriefgesetz),
- d) der Vermittlung oder der Anbahnung eines solchen Vertrages

betrifft oder das Bestehen eines solchen Vertrages zum Gegenstand hat.

(3) Der Ombudsmann lehnt die Durchführung des Verfahrens ab, wenn der Beschwerdeführer den Anspruch noch nicht beim Beschwerdegegner geltend gemacht hat. Nach Geltendmachung kann der Beschwerdegegner die Aussetzung des Verfahrens beantragen, wenn seitdem noch nicht mehr als sechs Wochen vergangen sind und er den Anspruch zwischenzeitlich weder anerkannt noch abgelehnt hat.

(4) Ein Verfahren vor dem Ombudsmann findet nicht statt

- a) bei Beschwerden, deren Wert 100.000 Euro überschreitet; für die Wertermittlung sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Streitwert heranzuziehen, bei einer offengelegten Teilbeschwerde ist der erkennbare Gesamtwert zu berücksichtigen,
- b) bei Beschwerden, die Ansprüche aus einem Kranken- oder Pflegeversicherungsvertrag zum Gegenstand haben,

¹ Aus Gründen der Vereinfachung werden die männlichen Bezeichnungen verwendet; gemeint sind selbstverständlich ebenso weibliche Personen. Sollte eine weibliche Ombudsperson im Amt sein, handelt es sich um eine Ombudsfrau.

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) Inhaltsübersicht

Zuletzt geändert zum 11.04.2017

Teil 1

Allgemeiner Teil

Kapitel 1

Vorschriften für alle Versicherungszweige

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Vertragstypische Pflichten
- § 1a Vertriebstätigkeit des Versicherers
- § 2 Rückwärtsversicherung
- § 3 Versicherungsschein
- § 4 Versicherungsschein auf den Inhaber
- § 5 Abweichender Versicherungsschein
- § 6 Beratung des Versicherungsnehmers
- § 6a Einzelheiten der Auskunftserteilung
- § 7 Information des Versicherungsnehmers
- § 7a Querverkäufe
- § 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten
- § 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht
- § 7d Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen
- § 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers
- § 9 Rechtsfolgen des Widerrufs
- § 10 Beginn und Ende der Versicherung
- § 11 Verlängerung, Kündigung
- § 12 Versicherungsperiode
- § 13 Änderung von Anschrift und Name
- § 14 Fälligkeit der Geldleistung
- § 15 Hemmung der Verjährung
- § 16 Insolvenz des Versicherers
- § 17 Abtretungsverbot bei unpfändbaren Sachen
- § 18 Abweichende Vereinbarungen

Abschnitt 2

Anzeigepflicht,

Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Teil 1

Allgemeiner Teil

Kapitel 1

Vorschriften für alle Versicherungszweige

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vertragstypische Pflichten

¹Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat. ²Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.

§ 1a Vertriebstätigkeit des Versicherers

(1) ¹Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. ²Zur Vertriebstätigkeit gehören

1. Beratung,
2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,
3. Abschluss von Versicherungsverträgen,
4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.

(3) ¹Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit einschließlich Werbemitteilungen, die der Versicherer an Versicherungsnehmer oder potenzielle Versicherungsnehmer richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. ²Werbemitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein.

§ 2 Rückwärtsversicherung

(1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).

(2) ¹Hat der Versicherer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles ausgeschlossen ist, steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu. ²Hat der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen, ist in den Fällen des Absatzes 2 sowohl die Kenntnis des Vertreters als auch die Kenntnis des Vertretenen zu berücksichtigen.

(4) § 37 Abs. 2 ist auf die Rückwärtsversicherung nicht anzuwenden.